



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.11.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	06.12.2022	beschließend

Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018)“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018)“ mit Ablauf des 31.12.2022 aufzuheben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

s. Sachdarstellung

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde wurde als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen. In der Folge wurde ein geplanter jährlicher Ertrag von 15.000,00 EUR in die Haushaltspläne 2016 ff. aufgenommen. Im gesamten Erhebungszeitraum konnten rd. 55.157,00 EUR vereinnahmt werden (~ 9.200,00 EUR pro Jahr).

Dabei war die Steuererhebung stets von zahlreichen Widerspruchsverfahren aufgrund rechtlicher Unsicherheiten (die zwischenzeitlich, im Jahr 2018, bereits eine Änderung der Satzung erforderlich machten) und entsprechend hohem Verwaltungsaufwand begleitet, bei zuletzt stark rückläufigen Erträgen (2021 lag der Steuerertrag bei lediglich noch 4.179,15 EUR) Daher hatte die Kämmerei bereits in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2021 und dem Doppelhaushalt 2022 / 23 auf die Situation und die Unwirtschaftlichkeit hingewiesen und eine mögliche Satzungsauflösung angeregt.

Am 20.09.2022 hat nun das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren die kommunale Wettbürosteuer für unzulässig erklärt, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriesgesetz geregelten Steuern gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandssteuer für denselben Gegenstand ausschließen (vgl. hierzu die Pressemitteilung Nr. 58 des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.09.2022).

Das vollständige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes liegt noch nicht vor, dennoch ist laut Pressemitteilung nicht davon auszugehen, dass eine kommunale Wettbürosteuer auf einer anderen Basis künftig noch erhoben werden darf.

Vor dem zuvor geschilderten Hintergrund sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) daher künftig von der Erhebung einer Wettbürosteuer absehen und die diesbezügliche Satzung mit der in der Anlage beigefügten Aufhebungssatzung mit Ablauf des 31.12.2022 aufheben.

Der Sachverhalt wurde im Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung in der Sitzung am 26.10.2022 vorgestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 - Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung